

§ 104 W-JagdG Enthebung der Kommissionsmitglieder

W-JagdG - Wiener Jagdgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.02.2025

(1) Wenn die Mitglieder der Kommission ihren Obliegenheiten nicht in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise nachkommen, hat sie der Magistrat ihres Amtes zu entheben; gleiches gilt, wenn sie um ihre Enthebung ansuchen.

(2) Im Falle der Enthebung von Kommissionsmitgliedern sowie bei Erledigung eines solchen Amtes hat der Magistrat unverzüglich eine Neubestellung für den Rest der Funktionsperiode (§ 103 Abs. 1) vorzunehmen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at